

schaffen sind. Dazu gehören auch die Änderung bzw. Anpassung der Übertretungsstraftatbestände des StGB oder anderer Gesetze. Der Entwurf dieser Verordnung, vergleichbar einem Besonderen Teil, umfaßt gegenwärtig etwa 35 Tatbestände:

- bisherige Übertretungsstraftatbestände, z. B. grober Unfug, als Störungen des sozialistischen Zusammenlebens und der öffentlichen Ordnung;
- bisherige Vergehenstatbestände, deren Handlungen künftig als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, z. B. einfacher Gewahrsamsbruch, Automatenmißbrauch oder unbefugte Fahrradbenutzung;
- bisherige Ordnungswidrigkeitstatbestände;
- neue Ordnungswidrigkeitstatbestände, z. B. zur Sicherung der Ladenöffnungszeiten.

Der überwiegende Teil der Ordnungsstrafbestimmungen soll jedoch in den einzelnen Normativakten verbleiben, weil sie oft unmittelbar mit den jeweiligen rechtlichen Ge- oder Verboten verbunden und im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen besser verständlich sind. Zudem wenden sich derartige Ordnungsstrafbestimmungen oft auch an einen besonderen Kreis von Adressaten. Probleme entstehen jedoch dort, wo bisher sowohl Straf- als auch Ordnungsstrafbestimmungen vorhanden waren und erstere in das StGB übernommen werden sollen. Das gilt z. B. für die JugendschutzVO, deren Strafbestimmungen im StGB-Entwurf (§§ 135, 136) enthalten sind. Hier taucht die Frage auf, ob die Ordnungswidrigkeitstatbestände in der JugendschutzVO verbleiben oder in die besondere Verordnung über Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 39 OWG aufgenommen werden sollen.

Bedeutungsvoll ist auch die in § 39 Abs. 3 dem Minister der Justiz gestellte Aufgabe, alle gültigen Ordnungsstrafbestimmungen in einer Anlage zum Gesetz zusammenzufassen und die geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen den Grundsätzen des OWG anzupassen. Selbst nach Reduzierung überflüssiger Bestimmungen dürften noch etwa 250 Bestimmungen aus Einzelnormativakten entsprechend anzupassen sein. Diese Anlage soll ständig ergänzt werden, weil gerade auf dem Gebiet des Ordnungsstrafrechts verhältnismäßig schnell Tatbestände geschaffen bzw. aufgehoben werden. Vorgesehen ist, daß alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in dieser Bekanntmachung nicht enthalten sind, mit deren Erlaß als aufgehoben gelten. Mit dieser dringend notwendigen Bereinigung eines sehr zersplitterten Rechtsgebiets wird auch ein ständiger Überblick über die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen möglich werden.

Diese Rechtsbereinigung ist keine technische Anpassung; vielmehr ist inhaltlich zu prüfen, welche Rechtsverletzungen disziplinarisch, arbeits- oder zivilrechtlich zu ahnden und- aus dem Ordnungsstrafrecht auszugliedern sind. Das kann auch dann der Fall sein, wenn entsprechend unseren heutigen Bedingungen von einer Rechtsverletzung nicht mehr die Rede sein kann. Die inhaltliche Überarbeitung aller außerhalb des StGB liegenden Strafbestimmungen — die als eine ähnliche Aufgabe zu betrachten ist — kann weiterhin dazu führen, daß auch bisherige Strafbestimmungen aus Nebengesetzen in Ordnungswidrigkeitstatbestände umgewandelt werden.

Inhalt und Begriff der Ordnungswidrigkeit

Ergänzend zu früheren Darlegungen über die Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten und Verfehlungen⁵ sei noch darauf hingewiesen, daß Ordnungs-

widrigkeiten auch deshalb keine gegen grundlegende Verhältnisse unserer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung verstoßenden Rechtsverletzungen sind, weil man von ihnen nicht sagen kann, daß sie Verstöße gegen „die elementaren, von alters her bekannten und seit Jahrtausenden in allen Vorschriften gepredigten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ sind⁶. Derartige nicht grundlegende Interessen und Rechte, wie das sozialistische und persönliche Eigentum, die persönliche Ehre der Bürger und die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung, also nicht ursprüngliche und einfachste Moral- und Rechtsanschauungen der Mehrheit des Volkes verletzende Handlungen werden auch in anderen sozialistischen Ländern als Störungen der öffentlichen Ordnung und als Verwaltungsverstöße, Übertretungen, Ordnungswidrigkeiten oder ähnliches verfolgt⁷.

Die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 des OWG-Entwurfs wird in Abs. 2 durch eine Aufzählung typischer Rechtsverletzungen ergänzt, die Ordnungswidrigkeiten sind. Genannt werden:

1. Rechtsverletzungen, durch die eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisation und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird. Hierher gehört z. B. § 18 Abs. 1 der VO zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 347).

2. Rechtsverletzungen, durch die wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden. Die VO über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 558) enthält in § 9 einen derartigen Ordnungsstraftatbestand.

3. Rechtsverletzungen, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird. Darunter fällt z. B. § 18 der AO über die Meldung, Sachverständigen-Untersuchung und Auswertung von besonderen Vorkommnissen der zivilen Luftfahrt — Unfallordnung — vom 15. Mai 1964 (GBl. II S. 560).

4. Rechtsverletzungen, die notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen. Eine solche Rechtsverletzung erfaßt z. B. § 7 der VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR vom 19. März 1964 (GBl. II S. 255).

5. Rechtsverletzungen, die gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren. Hierzu zählt z. B. die Ordnungsstrafbestimmung in § 16 der VO über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen (Sammlungs- und Lotterieverordnung) vom 18. Februar 1965 (GBl. IIS. 238).

Diese Beispiele zeigen die Verschiedenartigkeit der als Ordnungswidrigkeiten erfaßten Rechtsverletzungen⁸, beweisen aber auch gleichzeitig, daß zwischen Ordnungswidrigkeiten, Verfehlungen und Straftaten qualitative Unterschiede bestehen und daß die Abgrenzung zwischen Straftaten und Verfehlungen als Strafrechtsverletzungen zu den Ordnungswidrigkeiten nicht allein aus den allgemeinen Begriffsbestimmungen, sondern nur mit diesen zusammen aus den konkreten Tatbeständen verständlich ist.

Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen

Neben der grundlegenden Bestimmung, in welchen Normativakten Ordnungsstrafbestimmungen enthalten sein dürfen (§ 3 Abs. 1 OWG-Entwurf), sowie der Festlegung

⁶ Lenin, Staat und Revolution, in: Werke, Bd. 27, S. 476.

⁷ Vgl. z. B. das polnische Gesetz vom 17. Juni 1966, das einige geringfügige Delikte zu Übertretungen erklärt und dafür Verwaltungsstrafen androht.

⁸ In diesem Zusammenhang sei auch auf vielfältige Rechtsverletzungen hingewiesen, die ihrem Wesen nach Ordnungswidrigkeiten sind, bisher aber als Übertretungen straf- und strafverfahrensrechtlich behandelt werden, beispielsweise § 48 StVO oder § 14 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700).

⁵ Vgl. H. Schmidt / Weber, a. a. O.; M. Benjamin / H. Schmidt, „Die Verantwortlichkeit für leichte Vergehen“, Staat und Recht 1966, Heft 1, S. 28 ff.; „Diskussion zum neuen Straf- und Strafverfahrensrecht — Teil der Aussprache zum VII. Parteitag der SED“, NJ 1967 S. 192.